

# Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.  
 Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Dester. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder vom

General-Rath.

Nr. 9.

Berlin, den 4. März 1881.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Dester. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Dester. Währ. für Zusendung v. Offerten unter Schiffr. durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Dester. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Achter Jahrgang.

## Amthlicher Theil des Generalraths.

17. ordentl. Vorstandssitzung der Krankenkasse (e. S.) vom 14. Februar 1880.

Tagesordnung: 1. Zuschriften, 2. Kassenbericht pro Januar, Bericht des Ausschusses pro 4. Quartal und pro 1880, 3) Genehmigung örtl. Vorstandsmitglieder, 4) Verschiedenes, 5) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.

Die Sitzung wird durch den Vorsteher Hrn. Lenk I Nachts 11<sup>1/4</sup> Uhr eröffnet. Unentschuldig fehlen die Herren Kern und Voigt. Vom Ausschusse sind die Herren Fette, Münchow, Koch und Dollmann anwesend. Das Protokoll der 16. Sitzung wird verlesen und genehmigt und alsdann in die Tagesordnung eingetretten.

Punkt 1. Dem Maler A. Mörbach in Blankenhain wird der Uebertritt aus der Krankenkasse der Fabrikarbeiter in unsere Krankenkasse hinfällig gegen Vorbringung eines Gesundheitsattestes gestattet. — Mitglied Meyer von Oberkassel, welches den größten Theil seiner Rente gezahlt hat, soll ferner Mitglied bleiben, im Falle die Zahlung des noch fehlenden Betrages bis zum 15. März erfolgt. — In Bezug auf ein über 40 Jahr altes Mitglied in Schmiedefeld I, welches derzeit wegen Nest ausgeschieden war, jetzt aber wieder beitreten will, hat der Hauptkassirer geschrieben, daß der Beitritt wegen überschrittener Altersgrenze nicht mehr erfolgen könne. Der Vorstand stimmt dem zu. — Die durch den Kassirer Höpfl für Bonn nachgesuchte Remittirung von 60 M. hat der Hauptkassirer verweigert, da Dr. D. die ihn verpflichtende Kassenordnung noch immer nicht eingesandt hat, seine Abschlüsse sich auch nicht in Ordnung befinden. Der Vorstand stimmt dem zu. (Die Sache ist inzwischen bereits geregelt.) — Auf Antrag und nach Beratung des Hauptkassirers beschließt der Vorstand alsdann, die örtliche Verwaltungsstelle Lettin zur ordnungsmäßigen Ausfüllung eines unausgefüllt eingesandten Krankenscheines aufzufordern. — Mitglied Mertens von Budauben Hauptkassirer eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß die Krankheit durch einen „Unfall“ entstanden ist (s. S. 8) so werden dem M. die zwei Tage Unterstützung zuerkannt. — Mehrere in festem Gehalt stehende Mitglieder von Oberhausen, welche dieses Gehalt auch in Krankheitsfällen auf unbestimmte Zeit fort beziehen, haben sich aus der Krankenkasse abgemeldet, in der irrthümlichen Annahme, daß sie in Rücksicht auf den eben gedachten Umstand in Krankheitsfällen aus unserer Kasse keine Unterstützung bekommen würden. Abgesehen davon, daß diese Annahme eine irrthümliche, kann der Vorstand doch die jetzt nachgesuchte Bewilligung zum Eintritt als alte Mitglieder nicht gestatten, da die Abmeldung durch die Mitglieder selbst vollzogen ist. Das Mitglied Bagt von Oberhausen erkrankte am 11. Januar, an demselben Tage, an dem es sich mündlich hatte abmelden lassen, in Folge Armbruchs und erhob nun, da seine Abmeldung wegen formellen Mangels von der örtl. Verwaltung nicht angenommen war, Anspruch auf Krankengeld. Die Sache wird dem Vorstand zur Entscheidung unterbreitet und geht diese dahin, daß B. zwar nicht wegen der Abmeldung, jedoch in Rücksicht auf § 9 des Statuts nicht unterstützungsberechtigt sei, denn er gehörte der Kasse zwar schon 14 Wochen an, hatte aber bei der Erkrankung die Beiträge für 13 Wochen (welcher Umstand erst zum Empfange von Krankengeld berechtigt) noch nicht, vielmehr erst für kaum 8 Wochen, bezahlt. — Mitglied Giesmann von Budauben, in Bezug auf welches das vom Vorstand geforderte nochmalige ärztliche

Attest vorliegt, wird auf Grund desselben der im § 11 vorgesehene 9 wöchentliche Probezeit unterworfen. — Punkt 1 ist erledigt.

Bei Punkt 2 betragen die Einnahmen der Hauptkasse im Januar 2409,48 M., die Ausgaben 1750,41 M., Bestand am 1. Februar 4740,47 M. — Hierauf erfolgt die Erstattung des Kassenberichts pro 4. Quartal, der bereits veröffentlicht ist, und im Anschluß daran nach Bericht des Ausschusses die Ertheilung der Decharge an den Hauptkassirer. — Laut Jahresbericht war 1880 in der Hauptkasse Einnahme 12157,06 M., Ausgabe 11885,87 M., Bestand am 1. Januar 1881 (abzüglich Kauttionen) 2894,83 M. Bestand der Ortskassen 3042,79 M. Verwaltungsstellen 33, Mitglieder 1040.

Zu Punkt 3 werden als örtliche Vorstandsmitglieder bestätigt für Dresden: J. Freund Vors., Jos. Stolz Kass., D. Bieger Beis., L. Herrmann Revis., Fr. Liebisch, W. Dertel Krankenbes.; Rudolstadt: B. Gensel Vors., W. Grünberg, J. Dittmar Kass., G. Dedert, W. Müller Beis. und Krankenbes., Leube Vors., Arno Kaiser Kass., N. Graf Beis., N. Fasold und W. Graf Revis.; Siphendorf: A. Behr Vors., E. Rosenbusch Kass., C. Vater Beis., J. Fritsche Revis., A. Meyer, A. Behr, J. Fritsche Krankenbes.; Stückerbach: A. Günch Vors., A. Rudolph Kass., L. Jahn Revisor.

Zu Punkt 4 beschließt der Vorstand eine öffentliche Aufforderung an Oberkassel wegen Einsendung der Abschlüsse pro 4. Quartal.

Bei Punkt 4 der L.-D. wird die Erhöhung des Mitgliedes Altmann-Bonn von der 3. zur 4. Klasse gestattet. Angenommen werden von: Sophienau: Gansel, Tschirner, Köhler, Hoffmann, Schmidt; Eisenberg: Leuchtmann, Schwarzer; Blankenhain: A. Mörbach, Peter, Peipmann, Höngen, Seidel; Bonn: Schwalbach, Hensler, L. Friß, Leder, Weber, Mays; Althaldensleben: Lindslatt; Budauben: Goltz; Breslau: E. Hennig, Jäger, Werner; Wallendorf: Scherf, W. Graf, Edelmann, W. Jaumann, W. Leube. — Ausgeschieden sind von Sophienau: Burghardt (durch Tod); Oberhausen: Heinrich, Sturznickel, Peppinghaus, Bagt, Wolfing; Blankenhain: Förster; Kopenhagen: Schmidt, Dlesen, N. Sundin, J. Sundin; Altmasser: A. Scholz, Siegel, Dirlemenzel, Bicol (durch Tod), E. Keil (durch Tod), Pesse, Vogt, Wiedemann, Kirchner, Haderf, Belsch; Althaldensleben: Schünemann, Wagner; Bonn: Necht, Hensler, Greiß; Althaldensleben: G. Helmke, Lotter, A. Röbe; Breslau: Boas; Jmenau: Hinzberg; Schmiedefeld II: Pf. Stubenrauch, Pl. Schmidt, Häuser, Kupfer; Moabit: A. Jahn, Schmidt, Hedder; Budauben: Sandtke. — Alsdann erfolgt Schluß der Sitzung um 12<sup>1/2</sup> Uhr Nachts. Nächste Sitzung nach Bedarf.

Der Vorstand.  
 Gustav Lenk, J. Bey, Georg Lenk.  
 Vorsteher. Hauptkassirer. Hauptgeschäftsführer.

## Die Normalfabrikordnung des Verbandes keramischer Gewerke in Deutschland.

(Schluß.)

Mehrfach ist in dem Entwurf die sofortige Entlassung des betreffenden Arbeiters angedroht, der sich gegen die bezw. Bestimmungen desselben vergeht, und auch hierbei haben wieder unserer



Ansicht nach offenbare Ungesetzlichkeiten in dem „Entwurf einer Normalfabrikordnung“ Platz gefunden.

So bestimmt der § 12, den wir im letzten Artikel besprachen, bekanntlich, daß, wenn ein Arbeiter gegen den Willen des Schiedsgerichts gerichtliche Klage erhebt, dies „als Kündigung ohne Frist“ gelte, und ferner findet „sofortige Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist“ nach § 15e „bei öfterer Wiederholung ein und derselben, wenn auch leichten Uebertretung der hier gegebenen Bestimmungen“ (des Entwurfs) bei „Faulheit“, „Blaumachen“, „wiederholten polizeilichen Nachfragen“ bei „gerichtlichen Lohnbeschlagnahmen“ etc. ferner § 15d verfügt ferner sofortige Entlassung ohne Kündigung „bei allen unter das Strafgesetz fallenden Vergehen und Verbrechen, beziehentlich im Verdachtsfalle (!) solcher.“

Es liegt uns fern, die Berechtigung dieser einzelnen Bestimmungen vom moralischen Standpunkte zu untersuchen; es würde wohl nicht schwer fallen, nachzuweisen, daß eine Strafe überhaupt auf Grund dieser Bestimmungen in vielen Fällen ungerecht wäre, — unsere Aufgabe ist, die Ungesetzlichkeit der hier festgesetzten Art der Strafe zu konstatieren.

Der § 123 der Gewerbeordnung (Abänderungsnovelle vom 17. Juli 1878) stellt bekanntlich diejenigen Fälle fest, in denen eine Entlassung von Gesellen, Gehülfe und Fabrikarbeitern, wie sie hier in Betracht kommen, ohne Kündigungsfrist stattfinden kann. Nur in diesen gesetzlich festgestellten Fällen tritt die Aufhebung der Kündigungsfrist ein. Darunter zählen aber alle die von uns oben angeführten Fälle nicht. Das Gesetz gestattet die sofortige Entlassung bei, wenn auch wiederholten, leichten Verstößen gegen eine Fabrikordnung nicht, es gestattet dieselbe auch nicht bei „wiederholten polizeilichen Nachfragen“ (die übrigens oftmals einen sehr unschuldigen Grund haben können) ferner nicht bei „Lohnbeschlagnahmen“ und auch nicht bei „allen unter das Strafgesetz fallenden Vergehen und Verbrechen“ etc. Hier ist vielmehr ein weiser Unterschied im Gesetz gemacht, indem nur Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und vorsätzliche und rechtswidrige Sachbeschädigung, d. h. also, hauptsächlich wohl die gemeinen entehrenden Handlungen, in Betracht gezogen sind. Einen solchen Unterschied machte man bei Feststellung des Entwurfs nicht, ja man droht hier sogar sofortige Entlassung an in dem Falle, daß ein Arbeiter im Verdacht irgend eines (vielleicht ganz geringfügigen) strafrechtlichen Vergehens steht!

Bestimmt also das Gesetz die Entlassung ohne Kündigung in den genannten Fällen, wie sie in dem Entwurf festgesetzt sind, nicht, so wird auch in jedem konkreten Falle der Richter, der auf Grund des Gesetzes entscheidet, sie nicht gestatten, mit anderen Worten: Jeder Arbeiter, der in der Lage ist und den Muth hat, sein Recht zu vertreten, wird, sofern er in irgend einem der oben angeführten Fälle von der sofortigen Entlassung auf Grund der Fabrikordnung betroffen worden ist, bei den Gerichten sein Recht zugesprochen erhalten, d. h. seine Kündigungszeit resp. die Entschädigung dafür. Und damit wird jedesmal die Ungesetzlichkeit der betr. Bestimmungen aufs neue konstatiert werden; das ist unsere feste Ueberzeugung! Freilich werden viele der Betroffenen nicht im Stande sein, ihr ihnen vorenthaltenes Recht bei den Gerichten zu suchen, diese werden stets die ungesetzlich Geschädigten sein und bleiben und das ist mit das Bedauerliche bei der Sache, um nicht ein schlimmeres Wort zu gebrauchen, bedauerlich besonders, weil es von Arbeitgebern gegen ihre Arbeiter, also von den geistig und materiell unbedingt höher Stehenden gegen die unter ihnen Stehenden geübt wird.

Wir kommen zum Schluß, indem wir kurz noch die im Entwurf weiter festgesetzten Strafen, besonders die Geldstrafen, besprechen. In Bezug auf diese haben wir uns bereits früher grundsätzlich dagegen erklärt. Wir sind der Ansicht, daß dem Arbeitgeber gegen Arbeiter, mit denen er nicht zufrieden ist, ein Mittel zu Gebote steht, das ihm im letzten Fülle stets genügen muß und welches das einzig richtige ist: die Entlassung des betreffenden Arbeiters aus der Arbeit resp. vorherige Verwarnung und Androhung der Entlassung! Geldstrafen können wir uns aus mehreren Gründen nicht zuneigen. Zunächst glauben wir, daß dieselben auf den Arbeiter moralisch nicht bessernd wirken, denn derselbe wird mit Bezahlung der Strafe auch sein Unrecht für ausgeglichen halten, und der Zweck der Strafe, die Besserung, ist damit verfehlt. Können wir doch Fälle, in denen, um über den engen Kreis hinauszugehen, Fabriken trotz des polizeilichen Verbots der Sonntagsarbeit regelmäßig an Sonntagen arbeiten ließen und regelmäßig die dafür festgesetzte Strafe von

30 M. zahlten! Ist dies noch als Strafe zu betrachten? Besonders aber wenden wir uns gegen Geldstrafen, die einseitig vom Vorgesetzten, (wie hier endgültig vom Direktor) festgesetzt werden. Hier besonders bleibt stets in dem Arbeiter das Gefühl zurück, daß sich Andere auf seine Kosten bereichern, daß er ungerecht bestraft worden sei, vielleicht, weil der oder jener Vorgesetzte ihm nicht „grün“ ist. Und die wirklichen Ungerechtigkeiten, die auf diese Weise alle vorkommen können?

Aus den angeführten Gründen müssen wir Geldstrafen in dieser Form verwerfen; der einzige Weg, der dieselben noch als Strafart einigermaßen annehmbar erscheinen ließe, wäre der, daß diese Strafen von einem Vertrauensauschuß der Arbeiter, den diese aus ihrer Mitte selbst und frei wählen (siehe Arbeiter-Ältesten-Kollegien, Nr. 3 d. Bl.) festgesetzt würden! Daran ist jedoch bei der zurückweisenden und bevormundenden Stellung, in der die Urheber des Entwurfs in dieser Frage dem Arbeiter gegenüber stehen, nicht zu denken.

Unsere Darlegungen sind damit beendet. Wir haben uns bei denselben im Wesentlichen wieder auf die Hauptpunkte beschränken müssen; der knappe Raum des Blattes gebot dies. Hoffen wir, daß unsere Ausstellungen nicht ganz fruchtlos gemacht worden sind, daß man wenigstens den hauptsächlichsten Bedenken Beachtung schenken und Rechnung tragen wird, wenn nicht von Seiten der Urheber, so doch Seitens der einzelnen Prinzipale, denen ja die Benutzung des Entwurfs unter entsprechender Abänderung freisteht. In seiner jetzigen Form können wir dem Entwurf nur wünschen, daß er fortdauernd auf dem Papier stehen bleiben möge!

G. L.

### Der Reichsunfallversicherungsentwurf.

(Schluß.)

Und nun bedenke man, daß bei 200 M. Jahresverdienst, über den heutzutage nach Ausweis der Lohnstatistik ein großer Theil der deutschen Arbeiter nicht hinauskommt, die Wittwe mit 40, das Kind mit 20 Mark das ganze Jahr leben soll, wenn in Folge von Krankheit und Arbeitsmangel, wie so häufig, ein anderer Verdienst nicht zu erlangen ist — ja daß bei Familien von mehr als 6 Kindern, wie sie doch oft genug vorkommen, nur 10 Mark und darunter pro Kopf und Jahr für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und alle übrigen menschlichen Bedürfnisse bleibt! Selbst der Arbeitgeber Baare geht auch hierin weiter als die Regierung, denn er nimmt Rücksicht auf die Waisen, die auch keine Mutter mehr haben, indem er deren Rente um 36 Mark erhöht — in dem Regierungsentwurf ist nicht die geringste Zulage für die ganz Verwaisten enthalten. Und wie stimmt die „Annahme“ von der Arbeitstätigkeit der Kinder und ihrem vollen Unterhaltserwerb sofort nach beendigem Volksschulunterricht — mit dem altpreussischen Fabrikgesetz und mit der Förderung des Lehrlingswesens? Oder soll das Kind eines tüchtigen, geschickten Fabrikarbeiters, der selbst aus dem Handwerk hervorgegangen, niemals die Lehre genießen, weil der Vater durch Verschulden seines Arbeitgebers um's Leben gekommen ist?

Das sind Züge der Humanität und der christlichen Barmherzigkeit des Gesetzentwurfs, welcher den Schutz und die Förderung der arbeitenden Klassen als seinen Zweck proklamirt!

Aber, m. H., fährt Redner fort, die Aufgabe des Gesetzgebers ist nicht allein die angemessene Entschädigung, sondern auch die möglichste Verhütung der Unfälle beim Gewerbebetriebe, ja das Letztere ist offenbar das bei weitem Wichtigere. Wie hoch man auch die Entschädigung bestimme, sie wird niemals dem Arbeiter seine Gesundheit, der Familie den Verlust des Gatten, Vaters und Beschützers ersetzen, sie wird niemals die Entrüstung beseitigen darüber, daß jährlich Tausende von Arbeitern durch fremdes Verschulden Gesundheit und Leben einbüßen. Die Hauptfrage ist also: wird das neue Gesetz mit Erfolg auf Verhütung der Unfälle wirken? Und hierauf müssen die Motive selbst verneinend antworten. S. 29 wird ausdrücklich zugestanden, daß die freien Unfallversicherungs-Gesellschaften der Unternehmer, im Gegensatz zu der Reichsanstalt, den wirksamen Antrieb sowohl wie die leichte Möglichkeit haben, durch gegenseitige Beaufsichtigung (insbesondere seitens zuverlässiger Techniker) die geeigneten Einrichtungen zur Minderung der Unfälle einzuführen und zu erhalten, wie dies u. A. mit ausgezeichnetem Erfolg im Oberelsaß geschieht. Schon hierin



liegt also die Verurtheilung der Reichs-Konzentration, bei welcher die Unternehmer weder ein direktes Interesse noch eine Handhabe besitzen. Dazu kommt aber ein weiterer Umstand: durch die Gleichstellung des Erlasses bei verschuldeten und nicht verschuldeten Unfällen wird für den Unternehmer sowohl wie für den Werkmeister und Arbeiter der Antrieb zur Vorsicht und Sorgfalt aufs Aeußerste geschwächt, wogegen der in § 36 vorgezeichnete Regreß der Reichsanstalt gegen den Unternehmer, im Falle groben Verschuldens desselben, nur unvollkommene Abhülfe schafft.

Nach Erledigung der juristischen und materiell wirtschaftlichen Seite erübrigt es noch, die Vorlage kurz vom moralischen und sozialpolitischen Gesichtspunkte aus zu prüfen. Die Regierungsmotive selbst stellen es als eine Hauptaufgabe des Gesetzes hin, die Arbeiter „durch möglichste Milderung der Mißstände,“ „durch erkennbare direkte Vortheile“ zu befriedigen und mit dem Staate zu versöhnen. Ist der Entwurf geeignet, auch nur diese, etwas niedrig gegriffene Aufgabe zu erfüllen, geschweige denn die höhere und wahre sozialpolitische Aufgabe: den Arbeiterstand wirtschaftlich, intellektuell und sittlich zu äußeren und innerer Selbstständigkeit zu erheben? Es wird leider nicht schwer sein, das gerade Gegenteil zu erweisen.

Das Versicherungs-gesetz wird zunächst die vorhandene Unzufriedenheit der Arbeiter nicht vermindern, sondern erhöhen und ausbreiten. Vor allem dadurch, daß so wenig die bereits tief eingewurzeltten Rechtsansprüche auf sichere und volle Entschädigung bei unverschuldeten Unfällen, wie die durch die Motive selbst erweckten Hoffnungen auf auskömmliche Unterstützung bei allen Unfällen, auf direkte Vortheile und Wohlthaten Seitens des Staates verwirklicht werden, sodann aber dadurch, daß die Arbeiter für die geringen Unterstützungen noch bedeutende Prämien leisten sollen — Prämien, deren wirklicher Betrag nach dem Entwürfe noch ganz im Dunkel schwebt, zumal mit Rücksicht auf die bürokratische Verwaltung aber sicher recht drückend sein wird.

Ferner erscheint die Behauptung mehr als fraglich, daß durch das Gesetz eine Verminderung der Prozesse eintreten werde. Denn dasselbe schafft doppelte Prozesse. Während es auf Grund des Haftpflichtgesetzes nur Prozesse des Arbeiters gegen den Arbeitgeber gab, wird es in Zukunft so sein, daß das Reich gegen den Arbeitgeber klagt, (im Falle der letztere ein grobes Verschulden an dem Unfall trägt) und ferner wird der verunglückte Arbeiter gegen das Reich klagen (im Falle ungenügender Festsetzung der Entschädigung). Daß besonders das letztere dem Ansehen des Reiches nicht dienlich sein kann, liegt wohl auf der Hand.

Hierzu kommt noch die Gefahr des Verlustes des Wahlrechts für die Arbeiter, bei denen der Ortsarmenverband zu den Prämien Zuschuß leisten muß! Dieser Verlust wird nämlich durch das Reichswahlgesetz festgesetzt für „Personen, welche Armenunterstützung aus öffentlichen und Gemeindemitteln beziehen oder im letzten Jahre bezogen haben.“ Es gehört demnach, zumal an der Hand der Motive, wenig Ausgekluntheit dazu, um die angeedeutete schwere Gefahr für den Arbeiter eintreten zu lassen.

Redner weist alsdann noch darauf hin, daß die Ueberwucherung der Bevormundung und Abhängigkeit des Arbeiterstandes, die Lähmung seiner Initiative und Selbstverwaltung, die Folge des Gesetzes sein würde. Es werde der kräftigste Zwang dadurch etabliert, dem Arbeiter nicht der geringste Antheil an der Regelung und Verwaltung der Anstalt gestattet; Alles mache die Polizei oder der Armenverband und Arbeitgeber, ja es gehe sogar so weit, daß die Arbeiter nur als Nummern und Lohnziffern in den Listen figuriren! Vor Schluß seines mit minutenlangen Beifall belohnten Vortrages erinnert Dr. Hirsch dann noch daran, daß das Unfallversicherungsgesetz nur den ersten Versuch, gleichsam die Spitze des Keils bildet, der in den Stamm der Selbstbestimmung und Selbsthülfe getrieben werden soll. Die ganze Invaliden-, Alters- und Lebensversicherung soll nach gleichem System als eiserne Fessel um die freie Bewegung des Arbeiters geschmiedet werden und damit sei es um die Gleichberechtigung des Arbeiters geschehen. Redner schließt mit der Bemerkung, daß er zwar nicht alle Schäden des Gesetzes aufgedeckt habe. Das Gesagte, stets auf tatsächliche Beweise gestützte, genüge jedoch, um sich ein zutreffendes Urtheil bilden zu können. Er habe nachgewiesen, daß der Entwurf des Unfallversicherungsgesetzes juristisch unhaltbar, wirtschaftlich schädigend, moralisch und sozialpolitisch verderblich ist, und ersuche,

dem durch Annahme der von ihm eingebrachten Resolution zuzustimmen.

Der zweite Referent, Eisenformer Kamien, betont, daß er sich nach dem erschöpfenden Referat des ersten Referenten auf einige Bemerkungen beschränken werde, da ihm heute vorzugsweise daran gelegen sei, die Meinung der Arbeiter über das Unfallversicherungsgesetz zu hören, um an geeigneter Stelle darüber berichten zu können. Wie er im Volkswirtschaftsrath, dem er angehört, seine Ansichten über den vorliegenden Entwurf ungenirt geäußert habe, so hoffe er es auch von dieser Versammlung. Redner wendet sich hierauf gegen einige Mängel des Gesetzes, so gegen die Bestimmung, daß den Krankenkassen für alle sogenannten kleineren Unfälle — die nicht über 4 Wochen Kur wegnehmen — die Unfallversicherung zugemuthet wird, mit anderen Worten, daß solche Unfälle überhaupt aus dem Rahmen der direkten Versicherung entfernt werden. Redner tadelt dann überhaupt die Idee einer Reichszwangskasse, als der Selbstbestimmung der Arbeiter widersprechend und das Gefühl der Selbstverantwortung verletzend. Im Uebrigen schloß sich Korreferent den Ausführungen des ersten Referenten an.

Eingangs der Debatte bringt alsdann Hr. Redakteur Polke ein Schreiben des Unterstützungsvereins der Buchdrucker in Stuttgart zur Verlesung, in welchem den Gewervereinen die volle Zustimmung bei Bekämpfung derartiger Zwangsprojekte zugesichert wird.

An der Debatte selbst betheiligen sich außerdem noch Tischler Wulff, Prediger Schäfer, Maschinenbauer Andread, Versicherungsdirektor Kleeberg und Redakteur Dombrowski. Sämmtliche Redner verurtheilten den Entwurf aufs Entschiedenste (mit Ausnahme des Hrn. Schäfer, der mit offenbar nicht genügender Kenntniß der Sache für den Entwurf einzutreten versuchte, dafür aber die drastische Abführung durch Andread sich gefallen lassen mußte). Insbesondere hob Hr. Kleeberg hervor, daß der Kommerzienrath Baare, wohl der Vater des Entwurfs, ohngefähr jährlich 50,000 M. an Ausgaben sparen würde, wenn der Entwurf Gesetz werden sollte. Diese Zahlen sprächen deutlich genug!

Nach geschlossener Debatte gelangte die folgende Resolution des Anwalts einstimmig zur Annahme: „Der Gesetzentwurf, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist im Wesentlichen eine Kopie des Baare'schen Entwurfs. Gleich diesem nimmt er dem Arbeiter das Recht auf vollen Schadenersatz bei unverschuldeter Verunglückung und setzt an dessen Stelle eine nach Zeit und Betrag ungenügende Unterstützung seitens einer bürokratisch organisirten Zwangsanstalt, zu welcher die Arbeiter und die Steuerpflichtigen erheblich beitragen und dadurch die Großindustriellen entlasten sollen. Da der Gesetzentwurf, abgesehen von seiner Unfertigkeit, zugleich die Beseitigung der gesetzlichen Haftpflicht und die Verstaatlichung der Arbeiterversicherung bezweckt, so verwerfen wir denselben trotz seiner Vorzüge im Einzelnen. Die vorhandenen Mißstände können und müssen durch die Ausdehnung und Verschärfung des Haftpflichtgesetzes, sowie die endliche Einführung von Schutzvorschriften und die Anzeigepflicht bei Unfällen beseitigt werden. Schließlich protestiren wir als freie selbstständige Staatsbürger gegen die Degradation zu der Klasse der Hilfsbedürftigen und fordern alle deutschen Arbeiter ohne Unterschied der Parteirichtung zu gleicher Erklärung auf.“

Die Versammlung endete damit, und zwar um 12<sup>1/2</sup> Uhr Nachts.

## Vereins-Nachrichten.

§ **Neuhaus** am Rennweg. Protokoll der Ortsversammlung vom 30. Januar 1881. Der Vorsitzende Hr. Richard Lampe eröffnet die Versammlung Nachmittags 4 Uhr in Anwesenheit von 13 Mitgliedern. Das Protokoll der vorigen Versammlung wird verlesen und genehmigt und so gleich in die Tagesordnung eingetretet. Bei Punkt 1 wurden verschiedene lokale Angelegenheiten erledigt. Bei Punkt 2 wurde vom Kassirer Hrn. Karl Friede der Quartalsabschluss pro 4. Quartal 1880 vorgelegt. Derselbe ergibt: Bestand inkl. Vortrag vom vorigen Quartal 20,55 Mk., Einnahme 38,30 Mk., Ausgabe 25,49 Mk., bleibt Bestand am 1. Januar 1881 23,36 Mk. Da Alles von den Revisoren für richtig befunden, wurde der Kassirer entlastet. Bei Punkt 3 meldete sich Herr Christian Dreßler aus Goldlauter, und wird derselbe dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Bei Punkt 4 erfolgt Einnahme der Beiträge und alsdann Schluß der Versammlung Abends 6 Uhr. In der Versammlung der Krankenkasse waren ebenfalls 13 Mitglieder anwesend. Bei Punkt 1 ergibt der Kassenbericht: Vortrag vom vorigen Quartal 135,83 Mk., Einnahme 80,75 Mk., Ausgabe 42,89 Mk., bleibt Bestand 173,69 Mk. (am 1. Januar 1881). Da der Revisor Herr Karl Lampe die Kasse für richtig erklärte, wurde der Kassirer entlastet. Bei Punkt 2 wurden die Beiträge gezahlt. Da weiter nichts vorlag, erfolgte Schluß der Versammlung Abends 7 Uhr.

Anton Bröscholdt, Schriftführer.



# Jahres-Abschluß der Generalrathskasse pro 1880.

Einnahme.	M.	pf.
An Vortrag	327	98
Prozentendungen	2938	70
Resten der Generalversammlung	417	84
Zinsen	18	00
Kassenbestände aufgelöster Ortsvereine	25	89
Zurückgezahltes Darlehen	21	00
Gesamt-Vermögen der Generalrathskasse.	3749	41
1800 Mt. Berl. Psdbf. 4 1/2% Cours 103,80	1849	40
Kassenbestand	177	51
Ortsvereine Ende 1880 35	1526	91
Mitgliederzahl Ende 1880 1171		
Kassenbestand der Ortsvereine Ende 1880	1600	29
Abgeführte Prozente pro 4. Quartal an die Hauptkasse	763	80
Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 31. Januar 1881.	3891	00

Ausgabe.	M.	pf.
Per Gehalt des Hauptschriftführers	525	00
Porto	75	71
Bureaubedarf und Material	43	85
Drucksachen	83	75
Buchbinderarbeiten	2	80
Entschädigung für Generalraths-Sitzungen	40	25
Entschädigung für Centralraths-Sitzungen	23	00
Entschädigung für Kommissions-Sitzungen	3	25
Entschädigung für Revision der Kasse	16	95
Entschädigung an den Gegenbuchführer	50	
Kosten der Generalversammlung	473	30
Reisegelder und Diäten	55	20
Reisevorschuß an Dollmann	140	00
Unterstützungen	180	00
Remittirt an Ortsvereine	78	94
Abonnement für Verbands-Organ	498	00
Gekaufte Werthpapiere	1252	10
Darlehen	20	00
Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	48	50
Depotkosten	1	80
Verschiedene Ausgaben	9	50
Saldo	3571	90
Saldo	177	51
Gesamt	3749	41

Revidirt und für richtig befunden Berlin, den 31. Januar 1881.  
A. Münchow, C. Huve, J. Dollmann, J. Koch.

Berlin, den 1. Januar 1881.  
J. Vey, Hauptkassirer.

**§ Eißendorf.** Protokoll der Ortsversammlung vom 29. Januar 1881. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden Hrn. A. Behr in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder Abends 8 Uhr eröffnet und sogleich in die Tagesordnung eingetreten. 1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 2. Zahlen der Beiträge für Gewerkeverein und Krankenkasse, 3. Vorlegung des Rechnungsabchlusses vom 4. Quartal 1880, 4. Innere Angelegenheiten, 5. Anträge und Beschwerden. Punkt 1. Aufgenommen wurde Hr. Louis Ulbrich, Maler aus Lichte bei Wallendorf. Ausgeschlossen wurden Bernhard Sauer und Albert Geitner wegen Nichtzahlung der Beiträge. Louis Blos, Former, hat sich wegen Abgang aus hiesiger Manufaktur von unserm Ortsverein abgemeldet. Zu Punkt 2 wurde das Zahlen der Beiträge erledigt. Bei Punkt 3 ergab sich eine Einnahme inkl. Bestand von 55,35 M., dem gegenüber steht eine Ausgabe von 47,07 M., wovon 4,34 M. zu Bildungszwecken berechnet sind; es verbleibt demnach ein Vortrag fürs 1. Quartal 1881 von 8,28 M. Bei Punkt 4, innere Angelegenheiten, kamen erhebliche Streitigkeiten zu Wege. Die Erledigung derselben wurde nach längerer Debatte vertagt. — Punkt 5. In Antrag wurde von mehreren Mitgliedern gebracht, daß auch noch Statutenbücher für die Frauenvereine beschafft werden sollten und als Beschwerde wurde bemerkt, daß die Gewerkevereinsorgane für unsere Mitgliederzahl nicht ausreichend seien. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Karl Vater, Schriftführer.

**§ Sophienau.** Ortsversammlung vom 29. Januar 1881. Dieselbe wurde vom Vorsitzenden Hrn. Briezer bei Anwesenheit von 18 Mitgliedern Abends 7 1/2 Uhr eröffnet. Punkt 1 erledigte sich durch Verlesen des Protokolls voriger Versammlung, das genehmigt wurde. Punkt 2, Kassenbericht pro 4. Quartal 1880. Einnahme inkl. Bestand 106,41 M., Ausgabe 47,21 M., bleibt Bestand 59,20 M. Punkt 3, Bericht über den Bildungsfond. Einnahme inkl. Bestand vom vorigen Jahre 28,22 M., Ausgabe 14,70 M., Bestand 13,52 M. Die in der Bibliothek befindlichen Bücher sind von mehreren Mitgliedern sehr fleißig gelesen worden und wäre es erwünscht, daß auch sämtliche andere Mitglieder sich mehr für unsere recht lehrreiche Bücher enthaltende Bibliothek interessieren. Zu Punkt 4 erfolgte die Aufnahme 3 neuer Mitglieder. — In der Versammlung der Krankenkasse wurde nach Verlesung des Protokolls der Kassenbericht pro 4. Quartal 1880 erstattet. Einnahme 254,21 M., Ausgabe 246,30 M., Bestand 7,91 M. Zu Punkt 3 wurden 3 neue Mitglieder aufgenommen. Bei Punkt 4, Anträge und Beschwerden, ist nichts zu erwähnen. Schluß der Versammlung 7 1/10 Uhr.

K. Aulauß, Schriftführer.

**§ Schramberg.** Protokoll der Ortsversammlung vom 30. Januar 1881. Die Versammlung wurde Nachmittags 3 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Winter eröffnet. Die Verlesung der Mitgliederliste ergab die Anwesenheit von 16 Mitgliedern. Punkt 1, Kassenbericht pro 4. Quartal, ergab folgende Einnahme: Baarbestand vom 3. Quartal M. 23,62, Wochenbeiträge 33,10, Summa 57,72 M. Ausgabe: Porto und Bureaubedarf M. 1,60, Verbandsbeiträge 3,90, Abonnementsbeiträge 3,90, 50% an die Hauptkasse 16,70, 10% zum Bildungsfond 3,34, Summa 29,44 M. Bleibt Baarbestand 27,58 M. Ausgeschlossen ist 1, eingetretten kein Mitglied, Mitgliederzahl am Schluß von 1880 26. Zu Punkt 2 erfolgte die Aufnahme eines Mitgliedes und zum 3. Punkt wurde der Versammlung die Liste des Vereins-Inventars vorgelesen. — Alsdann wurde die Versammlung der örtlichen Verwaltungshilfe eröffnet. Der Abschluß vom 1. Quartal ergab Baarbestand vom 3. Quartal 61,82 M., Wochenbeiträge 1. Klasse M. 3,12, 2. Klasse

47,84, 3. Klasse 62,00, 4. Klasse 16,38, empfangen von der Hauptkasse 164,67, in Summa 355,83 M., Ausgabe 322,39 M., bleibt Baarbestand 33,44 M. Nachdem die Kasse für richtig erklärt, wurde dem Kassirer Entlastung erteilt. Hierauf verlas der Kassirer noch den Jahresbericht der Krankenkasse, und nachdem noch über einiges debattirt, wurde die Versammlung um 5 Uhr geschlossen.

J. Wenz, Schriftführer.

### Quittung über eingegangene Beträge pro Februar 1881.

Muskau Mark 1,50, Schmidt 1,50, Goshning 0,90, Limbach 2,75, Wallendorf 36,85, Rathhütte 141,61, Jmenau 91,39, Schmiedefeld II 45,08, Schmiedefeld I 65,05, Bochn 31,72, Stühbach 1,30, Bich 0,60, Lemm 5,80, Oberhausen 21,68, Oberkassel 23,29, Frankfurt 49,07, Bille 1,00, Summa 521,09 M.

J. Vey, Hauptkassirer.

### Von der Hauptkasse sind im Februar zurückgezogen:

Eisenberg M. 40,00, Rathhütte 224,89, Schmiedefeld II 45,08, Bonn 60,00, Summa 369,97 M.

J. Vey, Hauptkassirer.

### Quittung über eingesandte Requisitionen im Februar 1881.

Rathhütte Mark 3,58, Jmenau 2,16, Stühbach 1,00, Oberhausen 20,00, Oberkassel 1,31, Frankfurt i. D. 4,24, Summa 32,29 M.

J. Vey, Hauptkassirer.

## Versammlungskalender.

**\* Bonn-Boppelsdorf.** Ortsversammlung Sonnabend, den 5. März 1881. Tagesordnung: 1. Innere Angelegenheiten, 2. Anträge und Beschwerden, 3. Aufnahme von Mitgliedern, 4. Entrichtung der Wochenbeiträge.  
B. Häntler, Schriftführer.

### Zur Beachtung!

**1 tüchtiger Maler**  
für antike Blumen unter günstigen Bedingungen gesucht. Einbringung von Probenarbeiten erforderlich. Näheres durch **J. Dollmann,**  
Berlinerstraße 145, Charlottenburg.

### Anzeigen.

**Leistungsfähige Fabrikanten von Porzellan-**  
**walzen** für Mühlenzwecke, die geneigt sind, für ihr Produkt regelmäßigen Absatz zu erzielen, mögen ihre Adressen sub. H 551 Z an die Annoncen-Expedition von **Saasenstein & Bogler, Zürich,** gelangen lassen. (220)